



II-1005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

Z. 70 0502/30-Pr.2/91

25. Februar 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

282 /AB
1991 -03- 04
zu 350 /J

Auf die Anfrage Nr. 350/J der Abgeordneten Langthaler und Freundinnen vom 22. Jänner 1991 betreffend Verbot von PVC be-
ehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich darf zunächst auf den Text der EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. März 1990 (E 143-NR/XVII.GP.) verweisen. Demnach wurde der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, grundsätzlich für 1.1.1991 für das Inverkehrsetzen, Herstellen und den Import von Verpackungsmaterial und Kinderspielzeug aus PVC und jenen kurzlebigen Konsumgütern aus PVC (Wegwerfartikel), die nur für den einmaligen Gebrauch gedacht sind und bei denen die Gefahr der unsachgemäÙen Entsorgung besteht, mit der Wirtschaft einen Rückzug zu vereinbaren.

ad 1 bis 3:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 119/J vom 29. Jänner 1991 ausgeführt, hat das Umweltbundesamt im Auftrag meines Ressorts eine umfassende "Studie über Umweltprobleme durch PVC" für den parlamentarischen Unterausschuß

- 2 -

erstellt, die sämtliche Schwierigkeiten bei der Herstellung, Anwendung und Entsorgung von PVC sowie die Möglichkeiten der Substitution von PVC aus Sicht mehrerer Institutionen umfaßt und kritisch beleuchtet.

Im März 1990 wurde von meinem Ressort auf Grundlage des Chemikaliengesetzes ein Entwurf einer Verordnung über Beschränkungen und die Kennzeichnung von Polyvinylchlorid (PVC) in die allgemeine Begutachtung ausgesandt. Dieser Entwurf sieht ein Verbot kurzlebiger Konsumgüter aus PVC, ein Verbot der Stabilisatoren Cadmium, Barium und Blei sowie eine Begrenzung des monomeren Vinylchlorid-Gehaltes und eine Kennzeichnung langlebiger PVC-Produkte vor.

Nach Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes sollte der letztgenannte Punkt (Kennzeichnung) jedoch auf Grund dieses Gesetzes für alle gängigen Kunststoffe in gleicher Weise geregelt werden. Auch ein PVC-Verbot für kurzlebige Konsumgüter und Verpackungsmaterial kann nunmehr in geeigneter Weise auf das Abfallwirtschaftsgesetz gestützt werden.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die genannte Entschlieung des Nationalrates von einer Rückzugsvereinbarung spricht und die einseitige Anordnung eines Rückzugs aus kurzlebigen PVC-Produkten nicht vorsieht. Mein Ressort ist daher gehalten, Verhandlungen zu führen, um der Entschlieung in diesem Punkt Rechnung zu tragen. Seitens der Industrie wurde jedoch ein Verzicht auf die Produktion, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Verpackungen und kurzlebigen Konsumgütern aus PVC bisher immer kategorisch abgelehnt.

Sowohl ich als auch mein Ressort werden weiterhin Bemühungen unternehmen, um der Entschlieung des Nationalrates Rechnung zu tragen. Von einem "Ignorieren" der Aufforderungen des Parlaments durch meine Person kann daher keineswegs gesprochen werden.

